

## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
GESCH.-NR. GGR 099/16  
BESCHLUSS-NR.  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**  
**16.04 Grosser Gemeinderat**

BETRIFFT **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, Andreas Hasler, GLP, und Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, betreffend „Politische Diskussion vorhersehbar machen“;  
Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates zu Handen des Gesamtrates**

## BESCHLUSSESANTRAG

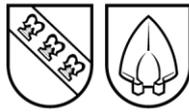
### DER GROSSE GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON

GESTÜTZT AUF  
DEN ANTRAG DER URHEBER VOM 01.11.2016  
DEN ANTRAG DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES VOM 20.02.2017  
UND IN ANWENDUNG VON § 17 ABS. 2 DER GEMEINDEORDNUNG  
I.V.M. ART. 6 BZW. ART. 109 GESCHO GGR

#### BESCHLIESST:

1. Die Bestimmungen unter dem Randtitel „Interpellationen“, umfassend die Art. 75 bis 77 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) werden wie folgt geändert:

TEXT BESTEHEND	TEXT NEU BEANTRAGT
Art. 75 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.	unverändert

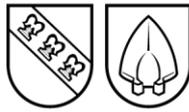


## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR.

<p>Art. 76 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.</p>	<p>Bisheriger Text unverändert, neu als Abs. 1. Abs. 2 (neu) In der Interpellation ist zu vermerken, ob eine mündliche oder schriftliche Antwort des Stadtrates erwartet wird.</p>
<p>Art. 77</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abs. 1 Interpellationen sind mündlich zu begründen.</li><li>- Abs. 2 Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen.</li><li>- Abs. 3 Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben.</li><li>- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.</li><li>- Abs. 5 Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Grosse Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlusserklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abs. 1 unverändert</li><li>- Abs. 2 Wird in der Interpellation eine mündliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat sofort nach der Begründung Auskunft, oder er legt dar, weshalb er keine unmittelbare Auskunft erteilen kann. Ist Letzteres der Fall, gibt der Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung des Grossen Gemeinderates mündlich Auskunft.</li><li>- Abs. 3 Wird in der Interpellation eine schriftliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat innert dreier Monate (nach der Begründung) Auskunft, oder er begründet vor Fristablauf schriftlich, weshalb er eine Fristverlängerung beansprucht, die maximal zwei Monate dauern kann.</li><li>- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.</li><li>- Abs. 5 unverändert.</li></ul>



## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR.

2. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
3. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates treten nach Ablauf der unbenutzten Rechtsmittelfristen per 18. Mai 2017 (Konstituierung Amtsjahr 2017/2018) in Kraft. Die Regelung findet somit für Interpellationen Anwendung, die ab 18. Mai 2017 eingereicht werden.
4. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug und der Nachführung der systematischen kommunalen Rechtssammlung beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales; das Ratssekretariat, dreifach zur Nachführung der städtischen Gesetzessammlung und Verbreitung des neuen Erlasses

## BERICHT DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES

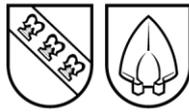
### DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das sogenannte Geschäftsordnungsrecht des Grossen Gemeinderates dient der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens und damit der Erfüllung der Funktionen des Gemeindelegislativorgans. Aufgrund der parteipolitischen Zusammensetzung können bei Diskussionen im Parlament verschiedentliche Interessen der einzelnen Fraktionen hart aufeinander treffen - auch im Diskurs gegenüber dem Stadtrat als Exekutivbehörde. Der Grosse Gemeinderat gibt sich daher im parlamentarischen Verkehr in seinem eigenen Kreise aber auch gegenüber anderen Schnittstellen von Stadtrat und Verwaltung seine eigenen Regeln in der sogenannten Geschäftsordnung. Diese regelt mitunter auch die formalen Aspekte zum Wesen der parlamentarischen Vorstösse, mit welchen die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sich über Sachverhalte zum Gemeinwesen erkundigen, aber auch die Anhandnahme von neuen Geschäften initiieren können. Die parlamentarischen Vorstösse sind in Gemeinden, welche mit Parlament organisiert sind und somit als Vertretungsdemokratie ausgestaltet sind, wichtige Kontroll- bzw. Gestaltungsmittel, um die obliegenden Kontrollaufgaben gegenüber Exekutive und Verwaltung wahrzunehmen.

Die Geschäftsordnung regelt die einzelnen Verfahrensfragen zu Motionen, Postulaten, Interpellationen und Anfragen detailliert, wo sie in der übergeordneten Gemeindeordnung nur angedeutet werden.

Der vorliegende Antrag beschäftigt sich mit dem Wesen der Interpellation. Interpellationen sind per Definition Anfragen an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand. Der Stadtrat war bisher in seiner Entscheidung frei, diese Interpellationen mündlich oder schriftlich zu beantworten, nachdem sie im Ratsplenum durch den bzw. die jeweiligen Urheber/in begründet wurden. Der Entscheid darüber, ob sogleich eine mündliche Antwort erfolgt oder eine schriftliche Auskunft (bis drei Monate später) erfolgt, war folglich den Nachfragenden entzogen.

Die nun angeregte Änderung soll dieses Verhältnis umkehren. Neu soll der Interpellant bzw. die Interpellantin darüber entscheiden, in welcher Form - und somit auch in welcher zeitlicher Kadenz - die Antwort des Stadtrates ausfallen soll.



## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

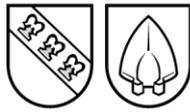
GESCH.-NR. 2016-2097

BESCHLUSS-NR.

## ERSTFASSUNG DES ANTRAGES

Gestützt auf Art. 109 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE 100.02.01 vom 6. März 2014) reichten Gemeinderat Andreas Hasler, GLP; Gemeinderat Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, mit Schreiben vom 23. Juni 2016 (Eingang Ratsbüro 14. Juli 2016) einen Antrag auf Änderung ebendieser parlamentarischen Geschäftsordnung ein. Die beantragten Änderungen befassten sich unter dem Titel „politische Diskussion vorhersehbar machen“ mit dem Beantwortungsverfahren bei Interpellationen.

TEXT BESTEHEND	TEXT NEU BEANTRAGT
<p>Art. 75 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 76 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 77</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Abs. 1 Interpellationen sind mündlich zu begründen.</li><li>– Abs. 2 Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen.</li><li>– Abs. 3 Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben.</li><li>– Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.</li><li>– Abs. 5 Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Grosse Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlusserklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Abs. 1 unverändert</li><li>– Abs. 2 Nach der Begründung einer – nicht dringlichen – Interpellation erteilt der Stadtrat innert drei Monaten schriftlich Auskunft.</li><li>– Abs. 3 Nach der Begründung einer dringlichen Interpellation gibt der Stadtrat sofort mündlich Auskunft.</li><li>– Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.</li><li>– Abs. 5 unverändert.</li></ul>



## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR.

Die Urheber begründeten ihren Antrag wie folgt:

### BEGRÜNDUNG

Für Mitglieder des Grossen Gemeinderates stehen zwei Instrumente zur Verfügung, vom Stadtrat Informationen zu erfragen: die Interpellation und die Anfrage. Eine Anfrage beschränkt sich darauf, die Informationen schriftlich zu erhalten. Mit der Interpellation sollen die Auskünfte des Stadtrates zusätzlich politisch diskutiert werden können.

Heute kann der Stadtrat auf jede Interpellation mündlich oder schriftlich antworten. In beiden Fällen hat er dafür Zeit zur Vorbereitung: Bei mündlicher Beantwortung die Zeit seit der Einreichung der Interpellation, bei schriftlicher Beantwortung zusätzlich drei Monate ab Begründung der Interpellation im Grossen Gemeinderat. Er kann damit die politische Diskussion stark beeinflussen: Im Falle der mündlichen Beantwortung bleibt dem Interpellanten keine Zeit, die Antworten des Stadtrates zu reflektieren, zu werten und darauf basierend eine vertiefte politische Diskussion zu führen.

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll nicht wie bisher der Stadtrat über die Art und Tiefe der politischen Diskussion entscheiden, sondern neu der Interpellant:

- Mit einer „normalen“ Interpellation (s. Abs. 2 oben) möchte er eine vertiefte Diskussion auf Basis von schriftlich vorliegenden Fakten führen. Er verzichtet dafür darauf, so rasch als möglich eine (mündliche) Auskunft des Stadtrates zu erhalten.
- Mit der dringlichen Interpellation (s. Abs. 3 oben) möchte er auf politische Aktualitäten reagieren und ein Thema möglichst rasch öffentlich debattieren. Er verzichtet dafür darauf, vorgängig vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft erhalten zu haben.

URHEBER:

Gemeinderat Andreas Hasler, GLP  
Gemeinderat Erik Schmausser, GLP

MITUNTERZEICHNENDE:

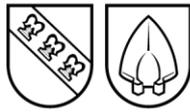
Gemeinderat Matthias Müller, CVP  
Gemeinderat Urs Gut, GP  
Gemeinderat René Truninger, SVP  
Gemeinderat Adrian Kindlimann, SP  
Gemeinderätin Brigitte Rööfli, SP  
Gemeinderat Stefan Hafen, SP  
Gemeinderat Daniel Nufer, SP  
Gemeinderat David Gavin, SP  
Gemeinderätin Silvana Peier, SP

EINGANG RATSBURO:

14.07.2016

BEGRÜNDUNG IM RAT:

Erfolgt bei Behandlung des Geschäftes im Plenum.



## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR.

## GRUNDSÄTZLICHES

### HINTERGRUND

Der Grosse Gemeinderat gibt sich gestützt auf das Zürcher Gemeindegesetz (LS 131.1; GG vom 6. Juni 1926 selbst eine Verfahrensordnung, nach deren Grundsätzen er seine Geschäfte und Sitzungen abwickelt (§ 105 GG). Der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, H.P. Thalman, führt unter § 105, Titel „2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung“ aus, dass die Gemeindeparlamente zum Erlass einer Geschäftsordnung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind (weitere Abstützungen in Anlehnung an die Publikationen Weiss 53 und Mettler 324). Dabei sollen die Geschäftsordnungen das Notwendige enthalten, soweit es nicht durch übergeordnetes Recht geregelt ist.

### KOMPETENZ DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES

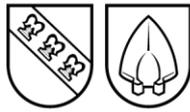
Die Antragstellung zum Erlass bzw. zur Änderung der Geschäftsordnung wird in der Regel einer besonderen Kommission (Spezialkommission) oder dem Büro des Grossen Gemeinderates übertragen. Dem Stadtrat steht im gesamten Prozess das Recht zur Stellungnahme zu (vgl. § 111 Abs. 1 GG), was sachlich als notwendig erscheint, berühren die im zugrundeliegenden Antrag doch Fragen zu den Beantwortungsmodalitäten der parlamentarischen Vorstösse, durch welche der Stadtrat in seiner Tätigkeit direkt tangiert wird.

Die gegenwärtig gültige Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde letztmals in den Jahren 2013/2014 total revidiert. Eine damals einberufene Spezialkommission widmete sich einer umfassenden Neuarbeitung, nachdem das zuvor gültige Regelwerk aus dem Jahre 2003 in vielerlei Hinsicht überholt war.

Es ergibt sich aus dem Sinn der Sache, dass für umfassende Totalrevisionen jeweils eine Spezialkommission eingesetzt wird, deren Mitglieder durch den Gesamtrat bestimmt werden. In der Regel sind in Spezialkommissionen zur Erarbeitung der gemeinderätlichen Geschäftsordnung sämtliche Fraktionen vertreten.

Hingegen obliegt dem Büro des Grossen Gemeinderates (im Sinne eines polit- und verwaltungsökonomischen Verfahrens) bei Anträgen auf Änderung zu Teilbestimmungen die Vorprüfung solcher Geschäfte. Es ist in diesem Falle vorberatendes Gremium und verabschiedet dem Gesamtrat seine Stellungnahme mit Anträgen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit Art. 6 GeschO und Art. 109 GeschO GGR.

Das gegenwärtige Reglementarium ist seit 22. Mai 2014 in Kraft und wurde mit Beschluss-Nr. 056/15 vom 1. Oktober 2015, zurückgehend auf einen Antrag des Ratsbüros, in einzelnen Bestimmungen teilrevidiert.



## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR.

## ZUR SACHE

### GRUNDSÄTZLICHE ERKENNTNIS DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Das Büro des Grossen Gemeinderates als dafür zuständiges Gremium diskutierte die Erstfassung der angeregten Neuformulierung intensiv und gewährte im Zuge der Vorberatung dem Stadtrat das Recht zu dessen Vernehmlassung.

Das Büro des Grossen Gemeinderates anerkennt die Tatsache, dass Urheber von Interpellationen mit der bisher stipulierten Regelung keinen Einfluss darauf ausüben konnten, in welcher Form die Antworten des Stadtrates ausfielen. Die Wahl der Beantwortungsmodalität oblag dem Stadtrat. Er führte in seiner Vernehmlassungsantwort denn auch aus, dass er sich bemühte, komplexen Sachverhalten jeweils mit einer schriftlichen Antwort gerecht zu werden; aktuelle und vom Umfang her verhältnismässig überschaubare Themen, die keine besonderen und vertieften Abklärungen erforderten, bediente er jeweils im direkten Anschluss der Begründung mündlich. In seltenen Fällen wurden mündlich erteilte Antworten mit einer schriftlichen Version der Antwort dokumentiert.

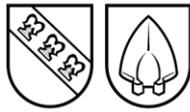
Das Ratsbüro konstatiert, dass sowohl bei den Interpellanten als auch beim Stadtrat jeweils wohl verschiedene Auffassungen über die adäquate Form der Antwort bestanden haben. Es ist davon auszugehen, dass mitunter genau diese Divergenzen zum vorliegenden Antrag führen. Dass die Urheber in gewissen Fällen jeweils die gegenteilige Form der Ausführung der Antwort gewünscht hätten, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Das Büro des Grossen Gemeinderates kann daher das Bedürfnis nach aktiver Lenkung dieses Vorgangs nachvollziehen.

### EINZUBEZIEHENDE ADMINISTRATIVE ÜBERLEGUNGEN / BEARBEITUNGSDAUER DURCH VERWALTUNG UND STADTRAT

Zu bedenken ist aber, dass die Beantwortung komplexer Sachverhalte (ggf. angereichert durch umfassende und zahlreiche Fragen) im Rahmen der Grundlagenabklärung und Vorbereitung durch die Verwaltung als auch die Behandlung durch den Stadtrat entsprechend Zeit beanspruchen.

Gemäss Art. 13 GeschO GGR publiziert das Büro des Grossen Gemeinderates seine Traktanden jeweils mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Sitzung. Trifft eine dringlich bezeichnete Interpellation somit zwei Wochen vor Behandlung im Rat ein, ist das Büro des Grossen Gemeinderates verpflichtet, diese zur Traktandierung auf die nächste Sitzung vorzusehen. Die kurze Frist vermag allerdings nicht zu gewährleisten, dass der Vorstoss im koordinierten Verfahren durch Verwaltung und Stadtrat behandelt werden kann. Dies rührt daher, da die internen Bearbeitungsfristen (Bearbeitungszeit / Eingabe der Anträge für die Sitzungen des Stadtrates) und der Sitzungskalender des Stadtrates nicht mit dem Erstellungszeitpunkt der Traktandenliste der Zusammenkünfte des Parlamentes synchronisierbar sind. Somit wird es wohl dem Stadtrat besonders in Fällen, wo eine reich befrachtete und als dringlich bezeichnete Interpellation relativ knapp vor Traktandierungsschluss eingeht, nicht möglich sein, eine Plenumsmeinung zu fassen bzw. zu verabschieden und dem Grossen Gemeinderat eine Antwort zu präsentieren.



## **ANTRAG**

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR.

### SCHRIFTLICHE ANTWORTEN

Das Büro des Grossen Gemeinderates stellte fest, dass in konsequenter Auslegung des Wortlautes der geforderten Änderung demnach nicht dringlich bezeichnete Interpellationen in jedem Fall mit einer schriftlichen Antwort erledigt werden sollten; allenfalls erweist sich diese Wirkung eher als einschränkend.

Zudem trat zu Tage, dass der bisherige Inhalt von Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR, wobei die Frist (von drei Monaten) bei komplexen Sachverhalten erstreckt werden kann, im neuen Vorschlag nicht mehr enthalten war.

Wenn auch der Stadtrat gehalten ist, die Antworten zu parlamentarischen Vorstössen zeitig zu liefern, so mögen in verschiedentlichen Einzelfällen wohl auch Gründe dafür sprechen, weshalb eine Beantwortungsfrist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.

Auch wenn diese Möglichkeit in jüngster Vergangenheit in einem Fall nachlässig bemüht wurde, so hielt es das Büro des Grossen Gemeinderates für angezeigt, dem Stadtrat in begründeten Fällen eine Möglichkeit einzuräumen, damit er sich für vertieften und detaillierten Abklärungsbedarf sowie für die Ausarbeitung einer adäquaten Antwort mehr Zeit auszubedingen darf. Selbstverständlich nur dann, wenn wichtige Grundlagen für die zeitige Antwort fehlen bzw. andere stichhaltige Gründe eine Verzögerung rechtfertigen.

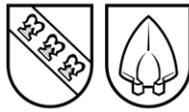
### **NEUFASSUNG DES ANTRAGES**

Ohne die konkrete Formulierung (der nach Ansicht des Ratsbüros zu überarbeitenden) Bestimmungen vorauszunehmen, meldete das Büro des Grossen Gemeinderates dem im Gremium vertretenen Co-Autoren des Antrages, Gemeinderat Erik Schmausser, diese Erkenntnisse zurück.

Das Büro des Grossen Gemeinderates erachtete es als zweckdienlich, alternativ die bisherige Regelung weitgehend dahin zu ergänzen, wonach die Interpellanten bereits im Interpellationstext auf die aus ihrer Sicht angezeigte Form der Antwort hinweisen. Mit Nennung dieser Präferenz wird dem Anliegen der Urheber des Antrages wohl weitgehendst Rechnung getragen.

In der Folge zogen die Urheber Gemeinderat Andreas Hasler und Gemeinderat Erik Schmausser, beide GLP, sowie Mitunterzeichnende die Erstfassung des Antrages zur Änderung der Geschäftsordnung zurück und reichten am 1. November 2016 eine Neubearbeitung ein.

Sie lautet wie folgt:

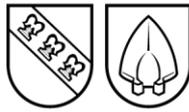


## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097  
BESCHLUSS-NR.

TEXT BESTEHEND	TEXT NEU
<p>Art. 75 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 76 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.</p>	<p>Bisheriger Text unverändert, neu als Abs. 1. Abs. 2 (neu) In der Interpellation ist zu vermerken, ob eine mündliche oder schriftliche Antwort des Stadtrates erwartet wird.</p>
<p>Art. 77</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Abs. 1 Interpellationen sind mündlich zu begründen.</li><li>– Abs. 2 Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen.</li><li>– Abs. 3 Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben.</li><li>– Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates spätestens vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.</li><li>– Abs. 5 Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Grosse Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlusserklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Abs. 1 unverändert</li><li>– Abs. 2 Wird in der Interpellation eine mündliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat sofort nach der Begründung Auskunft, oder er legt dar, weshalb er keine unmittelbare Auskunft erteilen kann. Ist Letzteres der Fall, gibt der Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung des Grossen Gemeinderates mündlich Auskunft.</li><li>– Abs. 3 Wird in der Interpellation eine schriftliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat innert dreier Monate (nach der Begründung) Auskunft, oder er begründet vor Fristablauf schriftlich, weshalb er eine Fristverlängerung beansprucht, die maximal zwei Monate dauern kann.</li><li>– Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.</li><li>– Abs. 5 unverändert.</li></ul>



## ANTRAG

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2097

BESCHLUSS-NR.

## STELLUNGNAHME DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Das nach wie vor sachlich zuständige Büro des Grossen Gemeinderates kommt zum Schluss, dass die neuerlich eingereichte Fassung dem Ursprungsgedanken der Urheber entspricht, dieses Bedürfnis nachvollzogen und in der nun formulierten Weise bestmöglich mit den administrativen Abläufen in Übereinstimmung gebracht werden kann. Im Übrigen unterstützt es die Sichtweise des Interpellanten einstimmig und beantragt dem Gesamtrat daher, er möge den beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen von Art. 76 Abs. 2, Art. 77. Abs. 2 bis 4 zustimmen.

Sollte das Parlament diese Änderungen gutheissen, würde es nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen die beschlossenen Änderungen per 18. Mai 2017 (Konstituierung Amtsjahr 2017/2018) in Kraft setzen. Die neuen Modalitäten würden für Interpellationen gelten, die ab diesem Stichdatum eingereicht werden; die zu jenem Zeitpunkt pendent eingereichten Vorstösse unterliegen den bisherigen Bestimmungen.

### Büro des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon

Roger Miauton  
Ratspräsident

Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 21.02.2017

ms